

Protokoll der I. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **5 (1907-1908)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

5. Jahrgang.

1. Juni 1908.

Nr. 9.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll der I. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

in Verbindung mit der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen,
am 28. April 1908 in Olten, nachmittags 1 Uhr.

Betreten sind die Kantone: Zürich: Regierungsrat Luz und Sekretär des Armenwesens Dr. Nägeli; Luzern: Regierungsrat Steinmann; Baselstadt: Regierungsrat Wullschleger; Baselland: Regierungsrat Nebmann; Schaffhausen: Regierungsrat Dr. Waldvogel; St. Gallen: Regierungsrat Ruckstuhl; Graubünden: Regierungsrat Stiffler; Aargau: Direktionssekretär Meyer; Thurgau: Regierungsrat Böhi; Neuenburg: Staatsrat Quartier-la-Tente; Genf: Staatsrat Muffard. Total: 11 Kantone.

Entschuldigt haben sich die Regierungen der Kantone: Appenzell J.-Rh., Uri und Bern.

Das eidgenössische Justizdepartement ist durch den Adjunkten Dr. Leupold vertreten. Von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen sind anwesend die Herren: Dr. H. Bosshardt, Regierungsekretär, Zürich; Dr. C. A. Schmid, Armensekretär, Zürich; Pfr. A. Wild, Mönchaltorf; Armeninspektor Scherz, Bern; Armensekretär Keller, Basel; Edmond Boissier, Genf; Armensekretär Bärlocher, St. Gallen und Dr. Steiger, Bern. Entschuldigt hat sich Herr Schuppli, Frauenfeld.

Der Präsident der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen, Dr. Bosshardt, begrüßt um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr die Versammlung und fährt dann fort:

Die Veranlassung zu der heutigen Konferenz, die zum erstenmal die Vorsteher der kantonalen Armendepartemente zusammenführt, liegt in dem Auftrage, den die III. schweiz. Armenpfleger-Konferenz vom 7. Oktober 1907 in Basel der ständigen Kommission im Anschluß an das Referat von Herrn Regierungsrat Wullschleger über die sogenannte auswärtige Armenpflege erteilt hat. Das Protokoll dieser Konferenz ist Ihnen zugestellt worden, und Sie haben daraus ersehen, daß die ständige Kommission beauftragt worden ist, im Sinne der 3. und 5. These des Herrn Regierungsrat Wullschleger bei den Kantonsregierungen vorstellig zu werden und über das Ergebnis einer nächsten schweizerischen Armenpfleger-Konferenz zu berichten. Diese beiden Thesen beziehen sich auf die interkantonale

Armenpflege, d. h. auf die Beziehungen der heimatlichen zur wohnörtlichen Armenpflege bei der Fürsorge für kantonsfremde arme Schweizer. Wir glaubten am ehesten zu einem praktischen Resultate zu gelangen, wenn wir statt uns weitläufige schriftliche Berichte von den Kantonsregierungen zu erbitten, eine freie Aussprache der kantonalen Armeindirektoren über die so vielseitige und schwierige Materie herbeiführten. Die Herren Regierungsräte Wullschlegler und Luz, die Vorsteher der Armeindementente von Zürich und Baselstadt, mit denen wir hierüber unterhandelten, pflichteten dieser Auffassung bei, und so ist denn im Einverständnis mit den beiden genannten Herren die Einladung zur heutigen Konferenz an Sie ergangen.

Ich bemerke ausdrücklich, daß der weitere Auftrag, den die Kommission am 7. Oktober 1907 in Basel erhalten hat, nämlich auch die Frage weiterer Verbesserungen in der internationalen Armenpflege zu prüfen, nicht Gegenstand der heutigen Beratung sein soll, sondern daß sich die heutigen Verhandlungen ausschließlich auf die interkantonalen Verhältnisse erstrecken sollen.

Wir haben uns erlaubt, zu dieser Tagung auch den Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartementes, Herrn Bundesrat Dr. Forrer, einzuladen, indem wir davon ausgingen, daß Herr Forrer für die Bewegung, die sich gegenwärtig auf dem Gebiete des Armenwesens in der Schweiz geltend macht, ein lebhaftes Interesse hege. Herr Bundesrat Forrer hat uns denn auch geantwortet:

„Unser Departement bringt den Beratungen über das vorerwähnte Traktandum volles Interesse entgegen. Leider ist es indessen dem Unterzeichneten infolge der am gleichen Tage stattfindenden Bundesratsitzung und anderweitiger Abhaltungen unmöglich, sich persönlich in Olten einzufinden. Hingegen haben wir in Aussicht genommen, als Vertreter des Departements den Adjunkten unserer Polizeiabteilung, Herrn Dr. E. Leupold, der in dieser Eigenschaft bereits den beiden letzten Armenpfleger-Konferenzen beigewohnt hat, an die erwähnte Tagung abzuordnen.“

Herr Dr. Leupold hat sich heute hier eingefunden, und ich heiße ihn in unserer Mitte aufs freundlichste willkommen.

Das Bureau der ständigen Kommission hat sodann Herrn Reg.-Rat Luz, Nat.-Rat, gebeten, den Vorsitz an der heutigen Konferenz zu übernehmen, und es hat Herr Reg.-Rat Luz in verdankenswerter Weise die Übernahme dieses Mandates zugesagt. Ihrer Zustimmung glaubten wir zum voraus sicher zu sein.

Indem ich Ihnen nochmals für Ihr heutiges Erscheinen verbindlichst danke, bitte ich Herrn Reg.-Rat Luz, die Leitung der Verhandlungen übernehmen zu wollen.

Herr Regierungsrat Luz, Zürich:

Dem Wunsche des Vorstandes der sogen. Armenpfleger-Konferenzen entgegenkommend, habe ich mich bereit erklärt, die Leitung der heutigen Versammlung zu übernehmen. Als Aktuar wird Herr Pfarrer Wild, der Aktuar der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen und als Übersetzer für die Anträge Herr Colay, Bern, fungieren; die Präsenzliste ist in Zirkulation.

Dem freundlichen Willkommgruß des Herrn Dr. Bosphardt, Präsident der ständigen Kommission der Armenpfleger-Konferenzen, schließe ich mich an. Es ist mir angenehme Pflicht, der Kommission die heutige Veranstaltung angelegentlich zu danken und ihr an diesem Orte für ihre Initiative und ersprießliche Tätigkeit zur Herbeiführung humaner Armenfürsorge in unserem Vaterlande lebhafteste Anerkennung und herzlichsten Dank auszusprechen.

Ist auch der Weg, den der Vorstand eingeschlagen hat, steil und mühevoll, das Ziel, das er sich vor Augen hält, ist groß, edel und um seines Wertes willen dankbar. Soll es erreicht werden, so müssen vor allem die Kantone und in diesen die Vertreter des Armen- und Krankenwesens mitberaten und tatkräftig Hand ans Werk legen.

Meine Herren! So verlockend es wäre, über das vielgestaltige und teilweise rückständige Armenwesen unseres Landes und über Erfahrungen, die wir alle an leitender Stelle

in demselben zu machen reiche Gelegenheit haben, sich hier zu verbreiten, so will und darf ich dies nicht tun in Rücksicht auf die unsern Verhandlungen nur knapp zu Gebote stehende Zeit. Soll aus unsern Beratungen etwas Ersprießliches sich ergeben, und dazu haben wir uns hier eingefunden, so ist es absolut notwendig, daß wir uns in den heutigen Verhandlungen strikte an das vorgeschlagene Thema halten.

Nediglich zum bessern Verständnis für diejenigen, welche heute zum erstenmal einer Konferenz beiwohnen, wollen wir eine knappe Übersicht bieten über die Verhandlungsgegenstände in den bisher stattgefundenen Zusammenkünften.

I. Konferenz von Vertretern bürgerlicher und privater Armenpflegen am 17. Mai 1905 in Brugg.

Vertreten waren 12 Kantone mit 47 Delegierten. 7 Entschuldigungen. Behandelt wurden folgende Traktanden:

1. Armenwesen und Versicherungsfrage.
2. Die Erhebung der Armensteuer von den Niedergelassenen.
3. Die Unterstützung aus der Armentasse in Streitfällen.
4. Die unentgeltliche Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizer.
5. Freiwilliges Unterstützungsübereinkommen der betreffenden Gemeinden bei Bürgern verschiedener Kantone und Verbot des derartigen Doppelbürgerrechtes.
6. Unterstützung notleidender Familien und Wehrmänner auf Rechnung des Bundes am bürgerlichen Wohnsitz.

II. Konferenz in Zürich am 15. Oktober 1906.

Es wurden behandelt:

1. Das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege.
2. Übernahme der Einwohner-Armenkrankenpflege der Ausländer auf Rechnung des Bundes.

Dieses Traktandum betreffend wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Die ständige Konferenzkommission, event. unter Zuzug weiterer Sachverständiger, wird beauftragt zu prüfen:

- a) in welcher Weise durch Änderung der Niederlassungsverträge oder durch Zusatzverträge zu denselben die unbillige Belastung der Kantone durch die Fürsorge für hilfsbedürftige Ausländer vermindert,
- b) in welcher Weise eine weitere Entlastung der Kantone durch Beteiligung des Bundes an dem Aufwand für die hilfsbedürftigen Ausländer oder durch vollständige Übernahme derselben herbeigeführt werden könne.

3. Die Organisation der Armenpfleger-Konferenzen betreffend wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Leitung der Geschäfte und zur Ausführung der Beschlüsse der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen wird auf unbestimmte Zeit eine Konferenzkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, bestellt, mit dem Recht, sich selbst zu konstituieren und zu ergänzen.

Zur Deckung der Ausgaben der Konferenzkommission (Bureauauslagen) leisten die an den Konferenzen vertretenen Behörden und Institute die erforderlichen gleichmäßig zu verteilenden Beiträge.

Die Konferenzkommission wird bestellt aus den Herren: Dr. Bosphardt, Regierungsssekretär, Dr. Schmid, Cheffsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege in Zürich, Pfarrer Wild, Redaktor des „Armenpflegers“, Keller, Sekretär der allgemeinen Armenpflege in Basel, Scherz, städtischer Armeninspektor in Bern. Sie hat sich dann selbst ergänzt, so daß sie nun 11 Mitglieder zählt und auch die französische und italienische Schweiz vertreten ist.

III. Konferenz in Basel, am 7. Oktober 1907.

Das betreffende Verhandlungsprotokoll liegt in Ihren Händen, und ich trete deshalb auf die Beratungen in derselben nicht ein. Noch ist zu bemerken, daß am 17. März 1906 auf Einladung der zürcherischen Armendirektion eine Konferenz in Armentsachen stattfand,

an welcher die Regierungen von Bern, Schwyz, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau vertreten waren. Luzern hatte sich entschuldigt.

Die Konferenz behandelte die Frage der Herbeiführung eines raschen und einfachen Verfahrens zur Aufnahme körperlich oder geistig Kranker, nach ihrer Heimat reisefähiger armer Personen (Schweizerbürger) in heimatliche Kranken- und Irrenanstalten; ohne zu einem Resultate zu gelangen.

Die Frage, auf welche Weise dauernd hilfsbedürftige, reisefähige Schweizerbürger, welche außerhalb ihres Heimatkantons wohnen, unterstützt werden sollen, konnte nicht behandelt werden.

Meine Herren! Heute steht zur Behandlung das Thema: „Die Beziehungen zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege“ als Fortsetzung der Basler Konferenz, und es haben die Herren Regierungsrat Wullschleger und Dr. Schmid in verdankenswerter Weise die einleitenden Referate übernommen. Der Moment, da verschiedene Armendirektoren bei einander sind, soll zur Erreichung eines positiven Zieles benützt werden.

Ich erteile nun das Wort Herrn Regierungsrat Wullschleger.

Herr Regierungsrat Wullschleger: Ich möchte nur ein kurzes einleitendes Votum abgeben, weil das für heute grundlegende Protokoll der Armenpfleger-Konferenz in Basel allen Teilnehmern unserer heutigen Versammlung zugestellt worden ist und sodann, weil über die administrativ-technische Seite des Themas Herr Dr. Schmid sprechen wird. Die schweizerische Armenpfleger-Konferenz hat sich seit 3 Jahren, d. h. seit ihrem Bestehen, insbesondere mit den verschiedenen Seiten der Frage befaßt, wie die Fürsorge für die auswärtigen Armen und Kranken verbessert werden könnte. Eine Folge davon war der Beschluß der Konferenz in Zürich, eine eidgenössische Subvention erhältlich zu machen für die den Kantonen aus der Ausländerfürsorge erwachsenden Kosten und ein besseres Übernahmeverfahren zu erstreben. In Basel wurde speziell darüber verhandelt, wie die auswärtige Armenpflege zweckmäßiger gestaltet und die Konflikte zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege vermieden werden könnten. Die damals aufgestellten Thesen wollten eine Bundesgesetzgebung unter finanzieller Mithilfe des Bundes, gleichzeitig anerkannten sie aber auch, daß inzwischen eine Verständigung unter den Kantonen mit bezug auf das Verhältnis von wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege herbeizuführen und mit bezug auf die Ausländer, daß da noch weiteres Studium nötig sei. Die Postulate der Thesen wurden der ständigen Konferenz-Kommission zur Behandlung und Erledigung überwiesen. Über den Erlaß eines schweizerischen Armengesetzes und ein besseres Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Ausland haben wir heute nicht zu reden. Allen, die mit der Armenpflege zu tun haben, ist bekannt, daß die Konflikte zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege zurückzuführen sind auf den Mangel eines richtigen Verhältnisses zwischen den beiden Instanzen. Über die Vorzüge und Nachteile des Wohnorts- und Heimatsprinzips haben wir nicht zu sprechen. Das Heimatprinzip trägt große Härten an sich und hat viele Übelstände im Gefolge. Es ist aus Verhältnissen herausgewachsen, die heute nicht mehr maßgebend sind, stammt aus einer Zeit, da wir die Bevölkerungsmischung von heute noch nicht hatten. Trotzdem ist es aus verschiedenen Ursachen in unserer Tradition und dem Volksbewußtsein tief gewurzelt. Großer Anstrengungen bedürfte es, es durch das Territorialprinzip zu ersetzen; nur dann wäre es möglich, wenn es in der Praxis ohne die großen Nachteile, die auch ihm anhaften, namentlich ohne Beschränkung des Rechts der freien Niederlassung, gestaltet werden könnte. Die Mißstände im Verkehr zwischen Heimat und Wohnort müssen gemildert werden auf dem Boden des Bestehenden, des Heimatprinzips. Dieses Bestreben ist nicht aussichtslos, da heute schon bessere Beziehungen zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege bestehen. Beide Organe lernten sich vielerorts verstehen, und es ist ein weit größeres Interesse der heimatlichen Armenbehörden für ihre auswärtigen Armen zu konstatieren. Immerhin sind der Mißverständnisse und Mißstände noch

viele, so daß auch die Kantonsregierungen sich der Sache annehmen und auf ein besseres Handinhandgehen in ihren Gemeinden hinwirken müssen. Noch heute kommt es vor, daß ländliche Armenpflegen es nicht verstehen, wenn ihre Intervention angerufen wird. Man begreift die Wohnungs- und Lebensmittelverhältnisse am Wohnort nicht, legt den Maßstab der viel einfacheren ländlichen Verhältnisse an, will sich der Pflicht der Unterstützung entziehen dadurch, daß man die Anfrage der wohnörtlichen Behörde lange, ungenügend oder gar nicht beantwortet. Oft sind diese Praktiken zu entschuldigen durch die finanziell mißliche Lage der betreffenden Gemeinden. Aber durch dieses Hinausschieben und mit dieser ungenügenden Armenfürsorge wird der heimatlichen Armenkasse nicht genützt. Der auswärtige Arme läuft so Gefahr, in tiefere Armut zu versinken und auch moralisch zu versumpfen. Wäre zur rechten Zeit geholfen worden, dann hätte die heimatliche Hilfe nicht dauernd in Anspruch genommen werden müssen und das physische und moralische Elend hätte besser und wirksamer gelindert und beseitigt werden können. Wie ist nun eine Verbesserung dieses Verhältnisses zwischen heimatlicher und örtlicher Armenpflege möglich? Es sollen ständige Beziehungen zwischen ihnen geschaffen und anerkannt werden. Die private Armenpflege in den Einwohnergemeinden sollte den Nichtbürgern mit Rat und Tat beistehen, sie bei den heimatlichen Armenbehörden vertreten und ihnen von da rechtzeitig Hilfe verschaffen, so daß Rettung noch möglich ist. Wo der größere Teil der Einwohner einer Gemeinde aus Nichtbürgern besteht, kann das Territorialprinzip nicht anerkannt werden, nur bei Gegenseitigkeit ist es möglich. Dagegen kann eine solche Gemeinde das tun, daß sie den nichtbürgerlichen Gemeindeangehörigen rechtzeitig Hilfe vermitteln läßt. Die wohnörtliche Armenpflege dürfte sogar Nichtbürgern in Notfällen aus eigenen Mitteln Hilfe leisten, oder das in der Voraussetzung der Rückerstattung durch die Heimat tun. In Gemeinwesen mit vielen nichtbürgerlichen seit langer Frist niedergelassenen Einwohnern soll die wohnörtliche Armenpflege mit der heimatlichen Armenpflege zum mindesten an der Unterstützung partizipieren. Es darf da auf Basel hingewiesen werden, das in weitgehender Weise für die armen Niedergelassenen sorgt.

Die Hauptsache ist, daß überall zu einem geordneten Verhältnis zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege Hand geboten wird. Die wohnörtliche Armenpflege soll sich der nichtbürgerlichen Armen zum mindesten mit Rat annehmen und sie vor der heimatlichen Armenpflege vertreten dürfen. Diese sollte sich verpflichten, Anfragen zu beantworten und freiwillige örtliche Organisationen oder von amtlicher Seite als Einwohner-Armenpflegen autorisierte Institutionen als Vermittlungsinstanzen anzuerkennen. Wichtig ist, daß die Unterstützten von Organen, die auf dem Platze sind, überwacht werden. Die von der Heimat eingezogenen Informationen können irreführen. Zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege sollte ein Verkehr stattfinden zum Zwecke der Information, der Beurteilung der Frage der Bedürftigkeit und der Zuweisung der Unterstützung an die Armen. Wenn das erreicht würde, wäre viel erreicht, und dann würde auch noch weiteres Entgegenkommen sich allmählich anbahnen und kein unnötiger Heimruf mehr erfolgen. Das Ziel ist nicht in erster Linie: Schaffung einer gesetzlichen Ordnung für die nichtbürgerlichen Armen und große Aufwendungen für diese von Seite der Kantone, sondern ein geregelter Verkehr zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenbehörde, so daß das Mißtrauen schwinde und man sich gegenseitig anerkenne. Von selbst werden dann weitere Früchte gezeitigt werden. In den größeren Gemeinden werden ständige Organe geschaffen werden müssen, wie sie da und dort bereits bestehen. Wie dieser Verkehr sich gestalten soll, darüber wird Herr Dr. Schmid Näheres mitteilen. — Die heutigen Verhandlungen dürften zur Folge haben: eine schriftliche Eingabe an die Kantonsregierungen oder die kantonalen Armendepartemente mit Leitsätzen, wie dieser Verkehr zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege sich gestalten könnte. Heute sollten wir uns auf einige Grundsätze einigen und nicht vergessen, daß es sich nur um einen langsamen Fortschritt handeln kann, da ja die einzelnen Kantone in ihren Verhältnissen so verschieden sind. Der Wagen soll also nicht überladen werden,

das möchte ich zunächst Herrn Dr. Schmid zu bedenken geben. Das große Ziel wollen wir im Auge behalten, aber zunächst zufrieden sein, wenn alle Kantone sich bemühen, das Verhältnis zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armeninstanz wenigstens einigermaßen zu verbessern.

Herr Dr. C. A. Schmid:

Die dritte schweizerische Armenpflegerkonferenz vom 7. Oktober 1907 zu Basel hat ihrer ständigen Kommission den Auftrag erteilt, im Sinne und Geiste der von ihr selbst gut geheißenen Thesen des Hauptreferenten, Herrn Regierungsrat Bullschleger, in geeigneter Weise die Beziehungen zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenpflege, mit andern Worten, die auswärtige Armenpflege zu verbessern.

Heute und hier handelt es sich nun nur um die interkantonale auswärtige Armenpflege, nicht um die innert des Kantons, was eine interne und nicht vor das heutige Forum gehörige Sache ist, auch nicht um die internationale Armenpflege, über die dann zu reden sein wird, wenn die im Auftrage der bereits erwähnten dritten Armenpflegerkonferenz an die Bundesbehörden gerichtete Eingabe zu dieser Materie in Beratung steht.

Heute also soll über die Verbesserung der Armenpflege von Kanton zu Kanton verhandelt werden. Die Beziehungen zwischen den gesetzlichen Armeninstanzen — seien sie nach dem Bürgerprinzip oder nach dem Unterstützungswohnsitzprinzip errichtet — im Heimatkanton des Unterstützten und der meist nicht gesetzlichen Unterstützungsinstanz am Wohnorte des Bedürftigen in einem anderen Kanton, diese Beziehungen, die man technisch neuerdings als „auswärtige Armenpflege“ bezeichnet, bilden unser heutiges Thema.

Es soll heute auf dem Wege der konferenziellen Aussprache zwischen den Armendirektoren der eidgenössischen Stände versucht werden, diese Beziehungen zu verbessern. Dabei hat es die Meinung, daß es möglich sein werde, ohne eine Änderung der Rechtslage, d. h. der bestehenden kantonalen Armengesetze, einen Fortschritt zu erzielen. Wir halten uns für berechtigt, anzunehmen, daß es genügt, wenn die kantonalen Departemente resp. die kantonalen Regierungen Hand bieten, auf dem Verordnungs- und Budgetwege das Nötige übereinstimmend zu verfügen.

Die folgenden Ausführungen — weit entfernt, den Entschliessungen der Departemente vorgreifen zu wollen — sind vielleicht geeignet, eine annehmbare Diskussionsgrundlage für die heutigen Verhandlungen abzugeben, so weit dies nach dem staatsmännischen Votum des Herrn Vorredners noch in technischer Hinsicht wünschbar sein mag.

Wir leben im Zeitalter der wirtschaftlichen Wanderungen und der Freizügigkeit. Die freie Niederlassung ist ein Grundrecht. Es ist gewährleistet durch Art. 45 der Bundesverfassung. Es gilt bis auf die im eben zitierten Artikel speziell aufgeführten Ausnahmen auch für den Unterstützten. Dieser Artikel — der einzige sich mit der Armenfürsorge direkt befassende der Bundesverfassung — macht Recht nicht nur zwischen den Kantonen, sondern überhaupt allgemein zwischen Heimats- und Unterstützungsinstanz oder Heimatsort und Niederlassungsort. Er definiert die überhaupt und ausnahmsweise zulässigen Beschränkungen der freien Niederlassung der Armen oder die Armenfreizügigkeit. Und zwar mit Rücksicht auf beide Unterstützungssysteme: Heimatsprinzip und Unterstützungswohnsitz. Streng genommen folgt aus dem Art. 45 der Bundesverfassung, daß es nicht zulässig ist, in den kantonalen Armengesetzen die Gewährung von Unterstützung an Auswärtige grundsätzlich auszuschließen. Zulässig ist nur die Verweigerung ständiger Unterstützung nach auswärts. Und damit der Heimruf und die Gewärtigung der Heimischaffung. Tatsächlich habe ich denn auch schon aus allen Kantonen für in Zürich niedergelassene hilfsbedürftige Bürger Unterstützung erhältlich gemacht, wenn auch mit teilweise unglaublichen Schwierigkeiten.

Eben diese Schwierigkeiten, mit anderen Worten diese „Beziehungen“ der heimatlichen zur wohnörtlichen Armenpflege sind der Gegenstand der heutigen Konferenz. Diese Beziehungen bedürfen dringend der Verbesserung, da sie durchaus rückständige sind. Konnte

man sich am Heimatorte bis vor einiger Zeit damit ausreden, daß eine wohnörtliche Armenpflege überhaupt nicht vorhanden gewesen sei, so fällt nun nachgerade diese Ausrede dahin. Nicht nur besteht jetzt die wohnörtliche Armenpflege in den Industriezentren, wohin der Zuzug sich ergießt, sondern diese wohnörtliche Armenpflege ist gut organisiert, leistungsfähig und in technischer Hinsicht den ländlichen Armenpflegern unbedingt über. Die wohnörtliche Armenpflege hat sich den Forderungen der Neuzeit anzupassen verstanden, während der heimatlichen keineswegs der Vorwurf der Rückständigkeit erspart werden kann. Auch heute geht der Anstoß zur Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen im Interesse der Armen ja nicht von der heimatlichen Armenfürsorge aus, sondern direkt von der wohnörtlichen. Diese letztere ist dabei über den üblichen Vorbehalt des finanziellen Interesses absolut erhaben, weil es eine unbestreitbare Tatsache ist, daß die wohnörtliche Armenkasse im direkten Zusammenhang mit der Vermehrung ihres Verkehrsgeldes ihre eigenen Mittel auch stärker heranziehen muß, da eben die heimatliche Unterstützung in den seltensten Fällen nicht durch Zuschüsse auf das Unerläßlichste ergänzt werden muß, wo man doch dem Bettel zu steuern und die öffentliche Sicherheit des Platzes zu fördern hat. Also die Ortsarmenkasse erspart nichts, wenn sie die Verbesserung der Beziehungen zur heimatlichen im Interesse der Niedergelassenen verlangt. Und überhaupt besteht diese so sehr wünschbare Verbesserung durchaus nicht nur in der Forderung von mehr Geld, sondern in erster Linie in Postulaten eigentlich formeller Art, die nichts kosten und doch den Armen sehr viel wert sein müssen. Das Nähere werden wir noch hören. (Normalstatut!)

Die wohnörtliche Armenpflege ist an den Orten, wo sie funktioniert, nicht etwa auf Veranlassung der heimatlichen Armenpflege ins Leben getreten, sondern spontan und im Interesse sowohl der Nicht-Bürger als auch der Niederlassungsgemeinde, welche nicht einfach zusehen kann, wie große Massen Fremder gänzlich ohne Armenfürsorge bleiben. Einer gesetzlichen Grundlage entbehrt die wohnörtliche Armenpflege denn auch an den meisten Orten. Die Armenrechtsquellen beschränken ihre Dispositionen fast total auf die Verhältnisse der eingeborenen Bürger und reden nichts von den Fremden. An diesem natürlich unbefriedigenden Zustande wird sich nun aber für den Moment und sogar für eine nicht einmal absehbare Zeitspanne kaum etwas ändern lassen, wenn man meint, es könne dies allein auf dem Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen, und wenn man zugleich meint, es sei dies nur denkbar oder möglich durch ein Bundesarmenrecht auf territorialer Grundlage.

Wir müssen auf Grund unserer Erfahrung im Armenwesen es als durchaus verfehlt und untunlich erachten, heute schon an Stelle der kantonalen Armenrechte ein eidgenössisches zu setzen und zwar den Unterstützungswohnsitz. Ich selbst bin seit Jahr und Tag in der Ortsarmenpflege tätig und zwar in der bedeutendsten der Schweiz. Ich schätze die Ortsarmenpflege sehr hoch ein, aber nichtsdestoweniger wäre ich für den Übergang zum eidg. Unterstützungswohnsitz jetzt nicht zu haben. Aus dem Grunde, weil ich trotzdem die Vorteile des Bürgerprinzips nicht unterschätze, sondern ihm volle Gerechtigkeit werden lasse. So suche ich vielmehr seine großen Nachteile abzuschwächen und es lebensfähig zu erhalten. Daher plädiere ich für Belassung der Rechtslage tale quale, gleichzeitig aber auch dafür, daß das Bürgerprinzip sich nur dann lebensfähig behaupten kann, wenn es die Ortsarmenpflege anerkennt und als gleichberechtigte mit Krieg führende (gegen die Armut) Genossin endlich akzeptiert und mit ihr ehrlich kontrahiert. Man kann wirklich nicht sagen, daß dies bis dahin geschehen sei. Im Gegenteil! Was beobachten wir heute? Einen wilden Kampf zwischen den beiden Armeninstanzen. Ist ein solcher Zustand nicht im höchsten Grade beklagenswert? Ja direkt vernunftwidrig? Hat nicht der Staat als Oberaufsichtsinstanz hier einzugreifen und mit energischer Hand Ordnung zu schaffen? Haben nicht alle Kantone das gleiche große Interesse daran, daß sich die verschiedenen Armenkassen nicht in den Haaren liegen, sondern Schulter an Schulter gegen den gemeinsamen Feind — die Verarmung — ankämpfen.

Eine simple Überlegung sagt uns folgendes: die als wirtschaftliches Hinterland der

herrschenden Industriezentren qualifizierten ländlichen Gegenden entsenden, wie gerne! eben ihren wirtschaftlichen „Landsturm“ in die Stadt, ganz unbekümmert um die Kantonsgrenze. Kommt dann aber aus dieser Stadt ein Hilfsgeſuch, ſo tut man erſtaunt und ſchimpft über die Stadt, die dem Lande alle Arbeitskräfte entziehe und dann obendrein noch die Unverfrorenheit habe, von der armen Landgemeinde Unterſtützung zu verlangen. Und doch kann die ländliche Gemeinde ihre Armen nirgends billiger haben, als in der kantonsfremden Stadt, wo alles mögliche unentgeltlich iſt, wo ſich eine gute und leistungsfähige Ortsarmenpflege ihrer annimmt. Und doch weiß man, daß die ländliche Gemeinde faſt alle ihre Armen nicht in der Gemeinde, ſondern eben in jener Stadt hat, weil ja faſt alle ihre Bürger ſich auswärts und zumeiſt eben in der Stadt befinden. Anderſeits iſt es doch gewiß eine merkwürdige Taſache, daß in der Stadt ſich die Ortsarmenpflege der Fremden annimmt und nicht nur der eigenen Leute. Wie leicht könnte ſich dieſe Ortsarmenpflege auf die Fürſorge für die Kantonsbürger beſchränken? Um ſo eher, als die Kantonsfremden ja keine Armenſteuern bezahlen. Volkswirtschaftlich iſt es unzweifelhaft, daß das Hinterland an der Stadt das größere Intereſſe hat, als umgekehrt: denn in der Heimatgemeinde müßte faſt jeder, der in der Stadt noch ohne Unterſtützung fortkommt, direkt unterſtützt werden. In den Fällen, wo es aber auch mit und trotz den Vorteilen der Stadt nicht mehr ohne Hilfe gehen mag, iſt es um ſo unverständlicher und unverantwortlicher, wenn die Heimat für einen ihr von der Ortsarmeninſtanz aus freien Stücken offerierten Kompromiß nicht zu haben iſt. Was hier als typiſch von der Stadt geſagt wird, gilt aber auch für kleinere Zentren mit Ortsarmenpflegen.

Der ſtädtiſche Berufsarmenpfleger könnte in die Verſuchung kommen, die kantonsfremde ländliche Heimatgemeinde zu unterſchätzen oder gar zu mißachten, oder dann wenigſtens falſch zu beurteilen — ja, wenn er nicht jahraus jahrein gerade mit dieſen Verhältniſſen zu tun und zu kämpfen hätte, ſo aber iſt ein Irrtum oder ein Mißverständnis total ausgeſchloſſen. Das Verſtehen gerade auch dieſer Dinge iſt für ihn abſolut erforderliches Berufswiſſen.

Es wirkt komiſch, wenn kantonsfremde ländliche Armenpfleger, die vielleicht ſeit einigen Wochen im Amt ſind, einem ſtädtiſchen Berufsarmenpfleger, der ſeit Jahren im Betriebe ſteht, über die Beziehungen zwiſchen der heimatlichen und der örtlichen Armenpflege, oder beſſer über die Nichtbeziehungen zwiſchen beiden Theorie geben will. Der Hauptgrund der Schwierigkeiten im Verkehr zwiſchen beiden genannten Inſtanzen liegt nicht ſowohl in der Finanzfrage oder im Finanzausgleich, als vielmehr eben darin, daß die lumpigſte Heimatgemeinde mit hohem Ton erklären kann: ich bin eine Amtsgewalt und du biſt nichts. Es iſt wahr, die Ortsarmenpflege hat meiſt eine geſetzliche Grundlage nicht. Da liegt der ſpringende Punkt, darum hauptſächlich wird die Ortsarmenpflege nicht als gleich berechtigt anerkannt, ſondern als ein Störenfried ſcheel angeſehen.

Man möchte wohl in dieſem Zuſammenhange vermutlich einwerfen, der Heimatbehörde ſtehen auch die armengeſetzlichen Diſziplinar-kompetenzen allein zu. Das iſt richtig, aber richtig iſt auch folgendes, daß die Heimat dieſe ihre Kompetenzen auf Distanz und im anderen Kanton nicht zur Anwendung bringen kann, ferner auch, daß ohne vorausgehende oder gleichzeitige Unterſtützung von Strafmaßregeln ſowieſo keine Rede ſein könnte. Die Wohnortsarmenpflege aber hat ſicher eine wichtige und ſehr einſchneidende Maßregel zur Verfügung, die noch immer Eindruck gemacht hat: Die Ausweiſung oder die Heimſchaffung, d. h. nicht ſowohl die Ausführung, als vielmehr ihre Androhung. Wenn es zur Heimſchaffung von armen Bürgern anderer Kantone wirklich kommt und kommen muß, ſo iſt dies immer auf ſeiten der Wohngemeinde und des Wohnkantons ein Akt der Notwehr, auf ſeiten der Heimat entweder eine Inhumanität oder eine Bankrotterklärung.

Der Referent iſt vollkommen in der Lage, die relative Berechtigung der eine Verbeſtändigung ihrer Armen durch eine fremde Armeninſtanz am Wohnorte ablehnenden Heimatgemeinde zu begreifen, indem die Heimat erklärt, ſie kenne „ihre Leute“ am beſten ſelbſt,

allein der Referent hat doch schon manchen heimatlichen Armenpfleger davon überzeugen können, wie wenig weit her es mit dieser gerühmten Kenntnis ist. Das ist allerdings oft der Fall, daß die Ehefrau eines von der Ortsarmenpflege Unterstützten, dem sie unangemeldet besuchenden heimatlichen Armenpfleger erklärt hat, sie wolle lieber nichts von der Heimatgemeinde, weil der Abgesandte mit oder ohne Auftrag dieser Frau mit der Auflösung der Familie gedroht hat. Kalt und hohnlächelnd wird dann der Ortsarmenpflege geschrieben, der Unterstützte habe erklärt, er brauche ja gar keine Hilfe. Diese und ähnliche Praktiken kennen wir zur Genüge. Demgegenüber ist auf den Beschluß der II. Armenpflegerkonferenz vom Oktober 1906 in Zürich hinzuweisen, wo auf Referat und Antrag von Inspektor Weber hin für dringend wünschbar erklärt worden ist, daß sich die heimatliche Armenpflege bei ihren Funktionen auf Distanz immer der Vermittlung und der Auskunftgabe der Wohnortsarmenpflege bediene. Und im Armengesetze des Kantons Uri steht zu lesen und zu verstehen, daß bei der Unterstützung auf Distanz, das heißt von Kanton zu Kanton, die Vermittlung einer zutrauenswerten Ortsinstanz zu benutzen sei. Es könnte eine umfangreiche mit einer ganzen Reihe von überzeugenden Beispielen durchsetzte Abhandlung über den in armenpflegerischer Hinsicht gewaltigen und in finanzieller Beziehung auch nicht hoch genug zu schätzenden Vorteil, den die konsequente Benutzung der wohnörtlichen Armenpflege bietet, geschrieben werden.

Nicht alle Wohnortsarmenpflegen entbehren der gesetzlichen Grundlagen, z. B. die allgemeine Armenpflege Basel, nichtsdestoweniger wird auch sie von den Heimatgemeinden in aller Kurzsichtigkeit umgangen. Auch bei der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich ist der behördenähnliche Charakter ausdrücklich markiert. Es ist aber unglaublich, wie diese Instanz umgangen wird oder zu umgehen gesucht wird, wo doch rund 50 % ihrer Arbeit und ihrer Aufwendungen den kantonsfremden Schweizerbürgern direkt zugute kommen. Ähnlich verhält es sich bei den kleineren Einwohnerarmenpflegen. Das Mißliche und zu Verbessernde an den Beziehungen zwischen den beiden Armenfürsorgeinstanzen liegt also darin, daß insbesondere auf seiten der Heimatsinstanzen der Wert der konsequenten Benutzung der Ortsarmenpflege nicht gewürdigt werden will. Es beruht diese Abneigung hauptsächlich auf der irrtümlichen Meinung bei der Heimat, die Wohnortsinstanz beeinträchtigt die Autorität und die Machtvollkommenheit der Heimat bei den Bürgern. Dieser Irrtum findet sich natürlich nicht bei allen Heimatsbehörden. Der Armendirektion des Kantons Bern, die die auswärtige Bernerarmenpflege betreibt, läßt sich so etwas natürlich nicht nachsagen. Auch die bürgerliche Armenpflege der Stadt Basel ist darüber erhaben. Und noch viele andere Armenpflegen außerdem, selbst kleinere, verhalten sich gleich. Der Standpunkt der Heimatgemeinden aber, von dem aus gesehen die Tätigkeit der Wohnortsarmenpflege als unbefugte und als überflüssige Einmischung erscheint, ist doch noch immer sehr verbreitet. Wenn wir die auswärtige Armenpflege verbessern wollen, so müssen wir diesen unzumutbaren Standpunkt der untergeordneten, d. h. untern aber ersten und direkt handelnden Armeninstanzen, das sind die Gemeinden, beseitigen durch eine eventuell etwas handgreifliche Erklärung von oben herab.

Damit sind wir bereits bei den Maßnahmen der Verbesserung — bei den Reformen — angelangt.

Hier ist nun zweierlei übereinstimmend und gleichzeitig notwendig: Einerseits die Ausbildung der bereits bestehenden „Einwohnerarmenpflegen“ in rechtlicher Beziehung durch Verleihung eines mindestens halbamtlichen Charakters seitens der Kantonsregierungen, weiter deren gleichzeitige angemessene finanzielle Dotierung seitens der Kantonskassen und energische Förderung der Bildung neuer solcher Institutionen in den bedeutenden Industriezentren, wo festgestelltermaßen große Massen fremder Arbeiter sich angesammelt haben, aber solche Institutionen noch nicht vorhanden sind. Alle diese Institute müssen sich den auswärtigen Armenpflegen für ihre ortsanwesenden Armen zur Verfügung stellen. Andererseits die Belehrung und Anweisung und Kontrolle der direkt handelnden ersten Armeninstanzen — der

Gemeinden — bei ihrer Ausübung der auswärtigen Armenpflege für Bürger, die an Orten niedergelassen sind, wo eine obrigkeitlich anerkannte Wohnortsarmenpflege funktioniert, worüber eine amtlicherseits aufgestellte Übersicht gewünscht ist. Und zwar so, daß die Benutzung der Einwohnerarmenpflegen in allen Fällen zu erfolgen hat, wo es sich um „Armenpflege auf Distanz“ handelt und wo eine solche Korrespondenzinstanz überhaupt zur Verfügung steht.

Ohne eine solche kombinierte Aktion ist etwas Durchgreifendes und Ersprießliches nicht zu erzielen. Und es müssen alle Kantone zur Verwirklichung Hand bieten. Haben doch auch alle das gleich große Interesse an der Sache. Es wäre durchaus unrichtig anzunehmen, die Sache gehe die Landkantone nichts an. Das sei nur etwas für die Städte. Für den Kanton Glarus zum Beispiel ist durch Arbeiten des Kantonsstatistikers des Kantons Zürich nachgewiesen worden, daß die Zahl der Glarner, die sich im Kanton Zürich, resp. in den zürcherischen Industriegemeinden ansiedeln, ständig zunimmt, während ein entsprechender Zuwachs der Bevölkerung des Kantons Glarus durch zürcherischen Zuzug fehlt. Das Gleiche gilt noch für andere Kantone in bezug auf Zürich. Und wieder für andere Kantone in bezug auf andere Zentren, Basel, Genf etc.; daraus folgt, daß beide Kantone an der Sache interessiert sind, der Heimat- wie der Wohnkanton.

Zum ersten Programmpunkt betreffend die Schaffung und Förderung von Einwohnerarmenpflegen ist nur noch einiges Spezielles beizufügen. Die Armen-direktionen können den amtlich anerkannten Einwohnerarmenpflegen die Besorgung der laut Bundesrecht (Art. 48 B.-B.) den Kantonen überbundenen Einwohnerarmenkrankenpflege der Transportunfähigen („Invalides“) mit Vorteil anvertrauen, wie die bezüglichen Erfahrungen im Kanton Zürich unzweifelhaft ergeben. Diese sogenannte Einwohnerarmenkrankenpflege umfaßt nicht nur die kantonsfremden Schweizerbürger, sondern auch die Vertragsausländer. Auch dann, wenn der Bund ganz oder teilweise die Kosten für diese internationale Armenpflege übernommen hätte, könnte doch der Kanton sich zu ihrer lokalen Besorgung der Ortsarmen-Sekretariate bedienen. Daß diese Sekretariate heute schon auch die „Militärunterstützung“ vermitteln können, ist ohne weiteres liquid.

In der Hauptsache haben die Ortsarmensekretariate den auswärtigen Gemeinden als Auskunft- und Vermittlungsstelle zu dienen für die Korrespondenz sowohl, als für den Geldverkehr. Und dies alles natürlich vollständig unentgeltlich. Die ortsanwesenden auswärtigen Bürger haben sich an diese Sekretariate zu wenden. Von da aus wird dann an die betreffende Heimatgemeinde Bericht und Antrag abgehen.

Die kantonale Armeindirektion Bern schickt alle Gesuche, die sie von Bernern aus der Stadt Zürich erhält, an die dortige freiwillige und Einwohnerarmenpflege zur Begutachtung. Dieses Verfahren ist durchaus richtig, und es ist sicher, daß es diese Oberbehörde nicht so hielte, wenn sie nicht befriedigende Resultate erzielte.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Regierung eines Kantons vorschreiben kann, daß ihre Einwohnerarmensekretariate von den Einwohnern benutzt werden müssen. Dies folgt schon rein formal — abgesehen von der Frage der Opportunität — aus der Territorial-hoheit. Jedenfalls ist es richtiger, wenn auf seinem Gebiete der Kanton selbst dafür sorgt, daß seine Einwohner zu ihrem Rechte kommen, als daß er diese Fürsorge einem fremden Konsulate überläßt. Es ist nicht Dichtung, sondern Wirklichkeit, was ich Ihnen da erzähle: Denn die kantonale Armeindirektion Bern unterhält in La Chaux-de-fonds einen eigenen Korrespondenten für ihre dort niedergelassenen „Bernerbürger“ (allerdings etwa 12,000 an der Zahl), was nicht gerade ein Ruhmestitel für die Verwaltung des „großen Dorfes“ bildet.

Die Funktion des Ortsarmensekretariates beschränkt sich nun keineswegs auf die platonische Vermittlung, sondern sie erweitert sich von selbst (je nach den zur Verfügung stehenden Geld- und technischen Mitteln) zur eigentlichen Kooperation und Durchführung von selbst armenpflegerisch schwierigen Fällen vorübergehender und ständiger Natur. Bei

den letztern darf der Ortsarmenpflege ein mäßiger Zuschuß zu der heimatlichen Unterstützung zugemutet werden, während bei erstern oft gar nicht einmal die Heimatgemeinde zugezogen wird, insbesondere dann nicht, wenn es sich um einen Fall handelt, der durch eine einmalige Aktion saniert werden kann.

Zum zweiten Programmpunkt betreffend die gehörige Instruktion der Heimatgemeinde für die Ausübung der auswärtigen Armenpflege ist im speziellen noch folgendes zu bemerken. Wir schlagen beispielsweise vor, die Gemeinden können und sollten in den Geschäftsberichten ihrer Armendirektion auf die besonderen Schwierigkeiten der auswärtigen Armenpflege aufmerksam gemacht und auf die Vorteile der konsequenten Benützung der Ortsarmen-Sekretariate für diese Branche hingewiesen werden, allerdings etwas energisch! Ebenso dürfte auch betont werden, daß die Anträge der Ortsarmeninstanz honoriert und nicht almosenhafte Beträge liquidiert werden sollten. Sodann verdient den Gemeinden eingeschärft zu werden, daß alle Armensachen dringlicher Natur an und für sich sind und daß die Korrespondenz stets mit Promptheit zu erledigen ist, handelt es sich doch um die eigenen Bürger, die zudem noch in der Fremde sind. Wenn auch die Ortsinstanz jeweilen für die erste Not sorgen wird, so darf doch nicht einfach darauf abgestellt werden. Direkte Gesuche sollten der Ortsinstanz zur Begutachtung überwiesen werden. Es ist dies die Mission der Ortsarmen-Sekretariate, stets vor und nach zu geben, aber gerade deshalb verdienen ihre Vorschläge eine objektive Würdigung seitens der Heimat.

Was den berüchtigten „Heimruf“ angeht, so wird er heute noch vielfach von den Heimatbehörden angewendet, auch in Fällen, wo er paßt, wie die Faust auf's Auge. Zugegeben ist, daß der Heimruf und die Verweigerung von Unterstützung auf Distanz am Platze sein mag da, wo es sich vollendet gleich bleibt, ob ein Unterstützter in der Wohngemeinde oder in der Heimat sich befindet; diese Fälle sind aber sehr selten. Prinzipiell ist der Heimruf deplaziert, wenn am Orte eine Ortsarmeninstanz von anerkannter Leistungsfähigkeit funktioniert. Es wird in solchen Fällen genügen, wenn die Heimat quasi den guten Willen und den guten Glauben dokumentiert, so daß der Petent bleiben kann. Diese Art Heimruf, die durch nichts als den schlechten Willen begründet ist, bedeutet einen sträflichen Eingriff in das bundesverfassungsmäßig gewährleistete Grundrecht der Freizügigkeit. Wenn die Regierungen in dieser Weise die Gemeinden aufklären, so wird die auswärtige Armenpflege sicher bedeutend gefördert; wenn sie dann noch konsequenterweise aus Anlaß der Entscheidung von Rekursfällen die gleichen Direktiv-Sätze zur Geltung bringen wollen, so wird sich das Errungene befestigen und gewiß günstige Folgen zeitigen.

Es ist sogar denkbar, daß der Ruf nach einem eidgenössischen Armenwesen, dem doch auch wieder seine inneren Mängel anhaften müßten, verstummt. Wir zweifeln nicht daran, daß in den meisten Kantonen sich der Durchführung des hier entwickelten Programms*) keine ernstlichen Schwierigkeiten entgegenstellen, obschon uns natürlich nicht entgangen ist, vermöge unserer Praxis in solchen Dingen, daß nicht alle Kantone darin gleichmäßig freie Hand haben. Überall da, wo die Gemeindearmenklassen durch Steuern alimentiert werden müssen — und das ist nachgerade überall der Fall, hat der Staat, der den Gemeinden die Steuerhoheit delegiert, ein Recht zum Eingreifen, auch wenn sonst das Armenwesen den Gemeinden mehr oder weniger überlassen wäre. Es ist doch nicht anzunehmen, daß der Staat als oberste Rechts- und Wohlfahrtsorganisation in irgend einem Kanton zum „Armenwesen“ gar nichts wollte zu sagen haben!

*) Vergl. das im Entwurf vorliegende „Normalstatut“.

Entwurf eines „Normalstatutes“ für Einwohnerarmen-Sekretariate betreffend den Betrieb der „auswärtigen Armenpflege“.

(Interkantonaler Verkehr.)

- A. Die Ansetzung irgend einer Karenzzeit für die Eintretens-Kompetenz muß unterbleiben.
- B. Die Gewährung materieller Unterstützung (nicht Erteilung von Rat und Auskunft) ist an die Bedingung der finanziellen und moralischen Kooperation der außerkantonalen Heimatsinstanz geknüpft.
- C. a) Das Sekretariat ist jederzeit zur Vertretung jedes Hilfsbedürftigen, der sich bei ihm hat einschreiben lassen, gegenüber sämtlichen Armeninstanzen sowohl des Wohn- als des Heimatkantons offiziell befugt.
- b) Es ist ferner ausdrücklich zur rechtsgültigen Vermittlung des gesamten einen bei ihm eingeschriebenen Bedürftigen betreffenden Unterstützungsgeldverkehrs offiziell ermächtigt.
- c) Es ist berechtigt und verpflichtet, jede wohnörtliche und jede außerkantonale Armenbehörde auf ihr schriftliches Ansuchen gegenüber jedem im Ortsgemeindebann niedergelassenen oder sich aufhaltenden Armen rechtsgültig zu vertreten und namens und aus Auftrag solcher Behörden nach Maßgabe geltender gesetzlicher Vorschriften die zweckmäßigen und sachgemäßen Handlungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- d) Es ist endlich berechtigt, von allen außerkantonalen Armeninstanzen des Bestimmtesten zu verlangen, daß in Sachen jedes bei ihm eingeschriebenen Armen seine eigene Vermittlung konsequent und ausnahmslos benutzt werde.
- D. Sämtliche Gesuche des Sekretariates um Unterstützung müssen ausführlich und wohlbegründet sein.
- E. Das Sekretariat ist berechtigt, zu verlangen, daß die außerkantonalen Heimatsinstanzen ausreichende Unterstützungen bewilligen und daß alle Korrespondenzen sowie Geldsendungen mit unbedingter Promptheit erledigt werden.
- F. Das Sekretariat ist berechtigt, zu verlangen, daß sowohl die Verweigerung von Unterstützung als auch der Erlaß des Heimrufes seitens der Heimatinstanzen ausnahmslos unbedingt zwingend begründet sei.
- G. In allen Fällen ständig Hilfsbedürftige betreffend, ist das Sekretariat berechtigt, zu verlangen, daß vom Heimort die am Wohnort notwendige Hilfe gewährt wird.
- Zu mehr als einem mäßigen Zuschuß zur heimatlichen Unterstützung bei ständigen Fällen ist das Sekretariat absolut nicht verpflichtet.
- In den Fällen offener einmaliger oder kurzfristiger Hilfsbedürftigkeit ist das Sekretariat, nach Maßgabe seiner finanziellen Mittel, verpflichtet, auf eigene Rechnung und ohne Heranziehung der Heimat, eine Hilfsaktion durchzuführen, sofern dies überhaupt ohne gleichzeitige Anwendung disziplinarischer Maßregeln als tunlich erkannt worden ist. Ausgenommen hievon sind Fälle, die bereits bei der Heimatgemeinde anhängig sind und Fälle, wo Hilfe gleich beim Anzug erfolgen muß.

Normal-Organisationsstatut eines Ortsarmensekretariates.

I. Aufgabe.

Der Hilfs- oder Armenverein K. ist ein Verein, der für folgende Aufgaben die obrigkeitliche Bewilligung der kantonalen Regierung erhalten hat:

- a) Armenpflege der am Orte nicht verbürgerten Niedergelassenen unter Ausschluß politischer und konfessioneller Rücksichten und nach genauer Prüfung aller wesentlichen Verhältnisse — auf eigene wie auf Rechnung auswärtiger Behörden.

- b) Erteilung von Rat und Auskunft an Bedürftige selbst, an hilfsbereite Private, sowie an Behörden über hilfsbedürftige Einwohner.
- c) Herstellung und Pflege planmäßiger Verbindung mit andern Hilfsinstanzen am Platze.
- d) Beforgung (zufolge behördlicher Delegation) der Einwohnerarmenkrankenpflege nach Maßgabe von B. G. 1875 (Verordnung), von Staatsverträgen und der Militärunterstützung (Militärorganisation)

II. Verfassung.

1. Mitgliedschaft und Generalversammlung.
2. Vorstand.
3. direkt handelndes Organ (Sekretariat).

III. Mittel.

Abgesehen von den durch das direkt handelnde (ausübende) Organ (Sekretariat) von Privaten und auswärtigen Armeninstanzen vermittelten Geldern sind die Mittel die folgenden:

- a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder.
- b) Kirchenalmosen.
- c) Beiträge der politischen Gemeinde, des Staates, event. anderer Korporationen.
- d) Legate und Geschenke.

Angenommen in der Generalversammlung vom und genehmigt von der Regierung unter dem

(Schluß folgt.)

Bern. Gegenwärtig ist die Gabensammlung für die Gründung eines Sanatoriums für kränkliche Kinder im Kanton Bern in vollem Gange. Es sollen vor allem Kinder darin Aufnahme finden, die an Rhachitis (englische Krankheit, Rippsucht), Skrophulose und Blutarmut leiden. Das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt ist durch eine Enquête hinlänglich nachgewiesen, die der „Auschuß für kirchliche Liebestätigkeit“ im Frühjahr 1907 veranstaltete. Allerdings war eine Zählung nur in zirka 150 bernischen Gemeinden vorgenommen worden. Sie ergab das Vorhandensein von über 800 schwächlichen Kindern im schulpflichtigen Alter. Ja, es wurden in bloß 25 Gemeinden (auch solchen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung) zirka 250 schwächliche Kinder im vorschulpflichtigen Alter gezählt. Der Aufruf weist hin auf die Kantone Baselstadt und Zürich, wo solche Sanatorien schon bestehen.

Das Komitee besteht aus Vertretern verschiedener Stände, Gemeindepräsidenten, Pfarrer, Lehrer, Ärzte, Vorsteher.

Mitglied wird eine Gemeinde oder Korporation durch Zeichnung eines einmaligen Beitrages von 50 Fr., Private von 20 Fr. oder durch Entrichtung jährlicher Beiträge von mindestens 2 Fr.

Erfreulich ist es, daß der Lehrerverein des Kantons Bern beschlossen hat, eine Gabensammlung in den Schulen vornehmen zu lassen.

So hofft das Komitee, bald an die Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes denken zu dürfen.

A.

— Die kantonale Armendirektion hat nun wieder einen Vorsteher und Leiter. Herr Regierungsrat Ritschard, der Verfasser des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897, mußte nach Volksbeschluß, der einen Wechsel der Departemente verlangte, das Unterrichtswesen übernehmen. Vom 1. Juni 1906 bis zu seiner Erkrankung und seinem Hinschied versah Herr Regierungsrat Minder die Stelle.

Der neue Armendirektor, Herr Fritz Burren, war ursprünglich Lehrer und erfüllte diesen Beruf in vorzüglicher Weise. Später redigierte er die „Emmenthaler Nachrichten“